

Vereinssatzung

Musikverein Sponheim e.V.
Registernummer VR 1886



§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

1. Der Verein trägt den Namen „Musikverein Sponheim e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Sponheim
3. Der Verein ist mit der Nummer VR 1886 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist es, kirchliche Veranstaltungen bei gegebenen Anlässen musikalisch ohne Vergütung zu umrahmen, die musikalische Erziehung zu fördern und das musikalische Kulturgut aufrecht zu erhalten.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Mit seinen musikalischen Leistungen in der Öffentlichkeit aufzutreten, weltliche Feiern zu verschönern und so an der Heimatpflege mitzuwirken.
- b) Durchführung musikalischer Jugendausbildung und das ständige Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitglieder des Vereins)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
Der Verein besteht aus aktiven-, passiven und Ehrenmitgliedern.

§ 4 (Vermögen)

Überschüsse aus allen Einkünften, z.B. Beiträge, Veranstaltungen, Spenden gehören ausschließlich dem Vereinsvermögen.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

§ 7 (Rechte und Pflichten)

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung, ab Vollendung des 11. Lebensjahrs hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 (Beiträge)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
4. Auf Antrag von 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 (Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung)

1. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

§ 13 (Vorstand)

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) und bis zu 10 Beisitzern.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Den Vorsitz, die Vertretung und die Kassenführung können nur Mitglieder übernehmen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle anderen Posten reicht das 16. Lebensjahr aus.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die für 1 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 (Ordnungen)

Zur Regelung seines Geschäftsbetriebes kann sich der Verein Ordnungen geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Zweck und die Aufgaben des Vereins (§2 und §3) infolge zu geringer aktiver Mitgliederzahlen nicht mehr erfüllt werden können.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde 55595 Sponheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortsgemeinde Sponheim zu verwenden hat.

Beschlossen Sponheim den 28.11.2021

Jörg Braun 1. Vorsitzender

Jan Schalz 2. Vorsitzender

Rebekka Scholte Kassenwart

Carsten von Gahlen Schriftführer